



**MUSEUMS
FREUNDE**

**Verein der Freunde der kunsthistorischen Museen
(Museumsfreunde)
gegr. 1912**

STATUTEN

A-1010 Wien, Löwelstraße 6/2
ZVR Nr. 732195788

Wien, am 11. September 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde der kunsthistorischen Museen (Museumsfreunde)“
und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Kunst und Kultur, der kunsthistorischen Bildung sowie der Wissenschaft im Sinne des **§ 4a Abs. 2 EstG 1988 iVm § 34 BAO**.

- (1) Weiters bezweckt der Verein unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO die Unterstützung öffentlicher Sammlungen und Museen durch die Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:

- a) Durchführung von Veranstaltungen
(wie z.B. Vorträge, Seminare, Führungen, Online-Vorträge)
- b) Kunsthistorische Bildungsreisen
- c) Herausgabe von Druckwerken, Newsletters
- d) Museale Präsentation von Kunstwerken
- e) Leihgaben von Kunstwerken an Kunstmuseen als Erfüllungsgehilfen zur musealen Präsentation,
- f) Zusammenstellung, Unterhaltung und Betreuung von wissenschaftlichen Dokumentationen und Sammlungen

(2) Finanzielle Mittel

- a) Spenden an Kunstmuseen zum Zweck des Ankaufs, der Restaurierung, der Präsentation von Kunstwerken, der Kunstvermittlung und Publikationen

(3) Erwirtschaften der finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen und Erträge aus letztwilligen Verfügungen
- d) Erlöse aus Publikationen und sonstigen Vereinsaktivitäten
- e) Öffentliche Subventionen
- f) Zinsen aus Kapitalveranlagungen
- g) Erlöse aus Marketing und Inseraten

§ 3a Begünstigungswürdigkeit gem. den §§ 34 ff BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

- (3) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und, außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen, insbesondere öffentliche Museen und Sammlungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BA.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand legt die Arten der Mitgliedschaft fest (Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder).
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags einerseits und Kenntnisnahme durch den/die Geschäftsführer:in andererseits.
- (3) Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen:
 - a) durch Zeitablauf bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags
 - b) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung an die/den Geschäftsführer:in des Vereines. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt des Austritts entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines oder seiner Mitglieder gerichtet sind. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Generalversammlung
- (4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern erfolgen; diese genießen alle Rechte Ordentlicher Mitglieder, sind aber zu einer Beitragsleistung nicht verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Generalversammlung beschlossen. Eine Mitgliedschaft hat ab Abschluss zwölf Monate Gültigkeit. Eine kürzere Gültigkeit einer speziellen Mitgliedschaft kann durch den Vorstand festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich überdies, die satzungsgemäßen Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) das Schiedsgericht

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann durch einen Ehrenvorstand ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal vierzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden; er setzt sich aus der/m Vorsitzenden (Obfrau/Obmann), zwei Stellvertreter:innen der/s Vorsitzenden (Obfrau-/Obmannstellvertreter:innen), der/m Schriftführer:in und der/m Schatzmeister:in sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Beurlaubung eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder beurlaubt werden. Die Gründe für eine Beurlaubung können sein: Unerreichbarkeit, mehrfach wiederholte Abwesenheit bei Vorstandssitzungen, Nichterfüllung der übernommenen Vorstandsarbeiten. Über die Vorstandsentscheidung wird das zu beurlaubende Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Die Beurlaubung ist mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Vorstandsperiode gültig, es sei denn, sie wird durch Beschluss des Vorstands wieder aufgehoben.
- (5) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, doch währt sie jedenfalls bis zur Durchführung der Neuwahl in der nach dem Ende dieser Funktionsperiode abgehaltenen nächsten Generalversammlung.
- (6) Der Ehrenvorstand besteht aus höchstens zweiunddreißig Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein gewählt werden; es steht jedoch jedem Mitglied des Ehrenvorstandes frei, unabhängig von der Aufrechterhaltung seiner Vereinsmitgliedschaft seine Funktion als Mitglied des Ehrenvorstandes zurückzulegen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss vom Ehrenvorstand beschließen.

§ 8 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vermögens
 - b) die Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung
 - c) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- (2) Vorstandssitzungen können auch als Online-Sitzung oder Hybrid-Sitzung einberufen werden. Über das Format der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladungen zur Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß ergangen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei die/der Vorsitzende oder ein/e Obmann/frau/stellvertreter:in anwesend sein muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht in Vorstandssitzungen an ein anderes Vorstandsmitglied für einen spezifischen Zeitrahmen delegieren. Dazu muss eine schriftliche Mitteilung an die/den Vorsitzenden vorab erfolgen und in den Sitzungsprotokollen vermerkt werden.
- (5) Protokolle von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen des Vereines müssen von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter:in und von der/dem Schriftführer:in oder Schatzmeister:in unterzeichnet sein.

- (6) Zu Beginn jeder Vorstandsperiode beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Durchführung von Sitzungen, die Beschlussfassung des Vorstandes und die Genehmigung von finanziellen Ausgaben des Vereines geregelt sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die/der Vorsitzende und in deren/dessen Verhinderung ihre/sein Stellvertreter:in vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen; sie/er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes; sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Die/der Schriftführer:in verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Die/der Schatzmeister:in besorgt die finanzielle Gebarung und deren Verbuchung.
- (3) Mitglieder des Ehrenvorstandes nehmen über Einladung an Vorstandssitzungen teil; diese Einladung wird von der/dem Vorsitzenden ausgesprochen. Soweit in solchen Vorstandssitzungen durch den Vorstand Beschlüsse gefasst werden, sind vor Beschlussfassung die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Ehrenvorstandes anzuhören.

§ 10 Rechnungsprüfer:innen

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die finanzielle Gebarung des Vereines zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereines sein.

Sollten eine/r oder beide von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer:innen ihre Rechte und Pflichten nicht ausüben können, kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung Rechnungsprüfer:innen kooptieren, die bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen. Erfolgt keine Bestätigung durch die Generalversammlung und stehen bei dieser Generalversammlung keine anderen Rechnungsprüfer:innen zur Wahl, muss innerhalb von sechs Monaten eine weitere Generalversammlung einberufen werden, bei der zwei neue Rechnungsprüfer:innen zur Wahl gestellt werden. Bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer:innen durch die Generalversammlung üben die bisher mit dem Amt betrauten Personen dieses weiter aus.

§ 11 Obliegenheiten und Geschäftsordnung der Generalversammlung

- (1) Die Ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Zu ihr sind alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung einzuladen. Anträge sind drei Werkzeuge vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (2) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer:innen
 - c) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Änderung der Statuten
 - e) die Auflösung des Vereines
- (3) Die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Der Vorstand selbst hat das Recht,

eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies notwendig erscheint.

- (4) Der Vorstand kann die Generalversammlung auch als Online-Versammlung einberufen. Hierbei üben alle Mitglieder ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation aus oder der Vorstand kann Mitgliedern die Ausübung ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation bei der Mitgliederversammlung ermöglichen. Erforderlichenfalls haben sich die Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung zu identifizieren.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder falls deren Anzahl 100 übersteigt, mindestens 25 anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, kann auf Vorschlag des Vorstands die Generalversammlung nach einer Wartefrist von 30 Minuten durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für beschlussfähig erklärt werden. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.
- (6) Zur Beschlussfassung über Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Personen.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihre/sein Stellvertreter:in; im Falle ihrer Abwesenheit ein anderes von der Generalversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.
- (8) Kandidaturen für den Vorstand müssen schriftlich eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden. Dieser hat die Mitglieder bis spätestens drei Werktage vor der Generalversammlung über die Kandidatur zu informieren. Personen, die für den Vorstand kandidieren, müssen im Zuge der Generalversammlung vorgestellt werden.
- (9) Die Generalversammlung kann Mitglieder, deren Handlungsweise mit den Zielen und dem Ansehen des Vereines unvereinbar ist, über Antrag des Vorstandes ausschließen.
- (10) Mitglieder können ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied delegieren. Dabei muss vor Beginn der Generalversammlung eine unterschriebene Stimmrechtsvollmacht dem Vorstand übergeben werden. Ein Mitglied darf maximal drei delegierte Stimmen übernehmen.
- (11) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll der Generalversammlung zu vermerken.

§ 12 Geschäftsführer:in

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer:in bestellen, die/der als Generalsekretär:in Angestellte/r des Vereines ist.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass von jeder Streitpartei zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern gewählt werden und diese ein fünftes Vereinsmitglied zur/m Obfrau/Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt für die Wahl der/s Obfrau/Obmanns eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 14 Berufung des Fachbeirates

Eine oder mehrere vom Vereinsvorstand zu bestimmende Personen, deren fachliche Qualifikation für die Tätigkeit und für die Entscheidungen des Vorstandes von wesentlicher Bedeutung sein könnten, können vom Vorstand für die Dauer der Funktionsperiode desselben in einen dem Vorstand angegliederten Fachbeirat berufen werden. Über die Teilnahme an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Bezeichnung erworbener Kunstwerke

- (1) Schenkungen, Leihgaben, Widmungen und Beteiligungen sind schriftlich in Form eines Vertrages mit der begünstigten Institution zu dokumentieren. Hierbei ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Art der Zuwendung durch Vermerke in Ausstellungsräumen und Werkverzeichnissen kenntlich zu machen ist.
- (2) Für Dauerleihgaben sind Verträge abzuschließen, in denen Rechte und Pflichten der begünstigten Institution definiert sind und der Verein als Eigentümer genannt wird.
- (3) Dauerleihgaben dürfen nur verschenkt werden, wenn damit eindeutige Vorteile für den Verein und dessen Mitglieder verbunden sind.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer separat einzuberufenden Generalversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereines ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einem oder mehreren öffentlichen kunsthistorischen Museen, die einen begünstigten Zweck im Sinne des **§ 4a Abs. 2 und Abs. 6 EStG 1988** erfüllen, mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck des Vereines, nämlich die Förderung von Kunst und Kultur, kunsthistorischer Bildung und Wissenschaft, zu übereignen. Die begünstigten Museen werden in der letzten Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
- (3) Gemäß Absatz 2 ist auch bei Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes vorzugehen.